

Der Wahlvorstand

bei

.....
(Dienststelle)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)

.....
(Ort, Datum)

Ausgehängt am
bis zum Abschluss
der Stimmabgabe.
Abgenommen am

**Wahlausschreiben
für die Wahl des örtlichen Personalrates in gemeinsamer Wahl (§ 6 WO-BayPVG)**

Gemäß Art. 12 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) vom 11. November 1986 in der Fassung vom 30.11.2020 (GVBl. S. 724); In-Kraft-Treten 01.01.2021 ist bei

..... ein Personalrat zu wählen.
(Dienststelle)

Die Zahl der zum Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens in der Regel tätigen Beschäftigten beträgt, davon Beamte und Arbeitnehmer.

Der zu wählende Personalrat besteht aus Mitgliedern.

Davon erhalten die Beamten Sitze,
..... die Arbeitnehmer Sitze,

Frauen und Männer sollen bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle berücksichtigt werden (Art. 17 Abs. 6 BayPVG).

Das zahlenmäßige Verhältnis der Frauen und Männer in den Gruppen gliedert sich wie folgt:

Gesamt: % Frauen, % Männer
Beamte: % Frauen, % Männer
Arbeitnehmer % Frauen, % Männer

Der Personalrat wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Einen Abdruck des Wählerverzeichnisses für die

Gruppe der Beamten liegt in
(Ortsangabe)

Gruppe der Arbeitnehmer liegt in aus.
(Ortsangabe)

Ein Abdruck der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (WO-BayPVG) liegt ebenfalls aus.

Das Wählerverzeichnis, kann dort an jedem Arbeitstag bis zum Ende der Stimmabgabe von bis von jedem Wahlberechtigten eingesehen werden. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Die Frist endet am:

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, Wahlvorschläge binnen 25 Kalendertagen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Der letzte Tag der Einreichungsfrist ist der

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten, soweit sie nicht von einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht werden, müssen vonWahlberechtigten unterzeichnet sein.

Der Unterschrift sollte eine Wiederholung des Namens in Block- oder Maschinenschrift sowie die Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnung angefügt werden.

Werden Wahlvorschläge von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht, müssen sie von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen, unterzeichnet sein. Wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag von mehreren Gewerkschaften eingereicht, muss dieser von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein, die Beschäftigte der Dienststelle sind und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen.

Gewählt kann nur werden, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Jeder wahlberechtigte Beschäftigte darf seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die nach Art. 14 Abs. 3 BayPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen (Art. 19 Abs. 4 Satz 5 BayPVG).

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt, jedoch maximal zehnmal so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind und eine den Anteilen entsprechende Anzahl von Frauen und Männern enthalten. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen.

Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Namen sind Vornamen, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle (soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen) und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Personalratswahl nur auf **einem** Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Wird der Wahlvorschlag durch eine Gewerkschaft eingereicht, so muss vermerkt sein, welcher Unterzeichner der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein. Nur fristgerecht eingebrachte Wahlvorschläge werden berücksichtigt.

Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen können nicht zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet statt

am von bis Uhr in statt.

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme abzugeben, haben die Möglichkeit, schriftlich ihre Stimme abzugeben. Sie erhalten vom Wahlvorstand auf Antrag die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 17 Abs. 1 WO-BayPVG). Unabhängig vom Vorliegen eines Verhinderungsgrundes können die Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe auch auf Verlangen ausgehändigt oder übersandt werden. Die Unterlagen können auch an jedem Arbeitstag im Büro des Wahlvorstands in der Zeit von Uhr bis Uhr abgeholt werden.

Für die Beschäftigten in
(Dienststellen)

wird eine schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 17 Abs. 1 WO-BayPVG) werden den wahlberechtigten Beschäftigten übersandt. Eines Antrags auf Zusendung der Unterlagen bedarf es nicht. Gleichwohl besteht die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe.

(Möglichkeit der generellen Anordnung der Briefwahl bei Bestehen einer pandemischen Lage
Die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe durch den örtlichen Wahlvorstand ist neben den in § 19 Abs. 1 und 2 genannten Fällen für alle wahlberechtigten Beschäftigten zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der Stimmabgabe in der Dienststelle aufgrund des Infektionsgeschehens anlässlich der Corona-Pandemie voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in
(Ortsangabe) abzugeben.

Die Stimmenauszählung ist öffentlich und findet am um
in statt.

Das Wahlergebnis wird am von bis Uhr
in feststellt.

Tag der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens

Vorsitzende/r

.....
Unterschrift